

mt | medizintechnik

Schwerpunktthema:

Instandhaltung



**Auswirkungen der MDR
auf die Instandhaltung**

**Aufbereitung
flexibler Endoskope**

**Servicepartnerschaft
in der Medizintechnik**

Tätigkeit als Gutachter: Aufgaben und Voraussetzungen

Sachverständiger in der *Medizintechnik*

Autor: G. Haufe

Sachverständige sind zuallererst ein wesentlicher Bestandteil der öffentlichen Rechtspflege. Immer dann, wenn ein Gericht Fachfragen zu bewerten hat, für die es nicht kompetent ist, wird es einen Sachverständigen zu Rate ziehen. Und Juristen sind logischerweise für viele Fragen nicht kompetent: Schließlich haben sie Jura studiert und nicht auch noch Medizin, Elektrotechnik oder Maschinenbau. Neben den rein rechtlichen Fragen muss ein Gericht oft aber auch über technische, wirtschaftliche und finanzielle Fragen befinden und benötigt dazu oft sehr detailreiches Fachwissen. In allen diesen Fällen wird ein Gericht einen Sachverständigen beauftragen, der diesem mit seinem Wissen weiterhilft. In der Regel wird der Sachverständige ein schriftliches Gutachten vorlegen, oft kommt es auch zu einer mündlichen Befragung im Rahmen eines Prozesses.

Die Hauptsachgebiete der Sachverständigen spiegeln die Häufigkeit und die Streitwerte der Prozesse wider: Die größte Gruppe der Sachverständigen bilden die Bausachverständigen, gefolgt von den Sachverständigen für die Bewertung von Immobilien und den Kraftfahrzeug-Sachverständigen. Neben diesen zahlenmäßig am stärksten vertretenen Gruppen gibt es auch sehr viele, sehr spezielle und teilweise auch recht exotische Fachgebiete. Beispiele hierfür sind Orientteppiche, Sprengtechnik, Schriftuntersuchungen und Briefmarken. Auch die Sachverständigen für Medizinprodukte gehören zu den zahlenmäßig eher kleinen Gruppen.

Neben der Tätigkeit für ein Gericht kann ein Sachverständiger auch im privaten Bereich – im weitesten Sinne – tätig werden. Er kann Gutachten für Versicherungen, Behörden sowie für Hersteller und Betreiber erstellen.

Ein recht neues Betätigungsfeld für Sachverständige sind Schlichtungen, Mediationen und Schiedsgutachten. Bei diesen außergerichtlichen Auseinandersetzungen tritt der Sachverständige als ein von den Streitparteien einvernehmlich beauftragter unparteiischer Schlicht-

>> Für eilige Leser

Die Tätigkeit als öffentlich bestellter Sachverständiger ist außerordentlich vielseitig, interdisziplinär und interessant. Sie ist mit einer hohen gesellschaftlichen Wertschätzung verbunden. Allerdings ist der Weg zum Sachverständigen meistens steinig und mit hohen Hürden versehen. Wie lässt er sich erfolgreich beschreiten? – Der Beitrag gibt einen Einblick in das Aufgabenspektrum und nennt die wesentlichen Zugangsvoraussetzungen für eine Ausübung der Tätigkeit als Sachverständiger im Bereich der Medizintechnik.

ter auf. Die Praxis der letzten Jahre hat gezeigt, dass diese Art der Streitbeilegung oft zeitlich kürzer und preiswerter und im Ergebnis damit auch erfreulicher als der allgemein bekannte Rechtsweg über die Gerichte ist.

Tätigkeitsfelder

Wie bereits angedeutet, gibt es für einen Sachverständigen viele verschiedene Tätigkeitsfelder. Dazu gehören an erster Stelle die Gerichtsgutachten. Für diese wird die Fragestellung durch das Gericht vorgegeben. Und an diese Vorgabe hat sich der Sachverständige zu halten. Er hat die Fragen zu beantworten, die ihm vom Gericht bzw. den Streitparteien gestellt werden. Vor selbständigen Ermittlungen, eigenen Bewertungen usw. sollte sich der Sachverständige dabei in der Regel zurückhalten. Oftmals passiert es einem Sachverständigen,

dass er abschweift, über die Fragestellung hinausgeht oder juristische Bewertungen, wie z.B. die Schuldfrage, zu klären versucht: Dies kommt in der Regel nicht gut an, denn dafür ist das Gericht zuständig. Die Aufgabe des Sachverständigen besteht nicht darin, den Prozess zu führen oder in eine bestimmte Richtung zu leiten, sondern dem Gericht mit seinem Fachwissen beizustehen. Dabei ist es von hoher Wichtigkeit, dass der Sachverständige objektiv und neutral auftritt, nur seinem eigenen Wissen und Gewissen verpflichtet ist und keinesfalls die Interessen einer der Streitparteien vertritt. In diesem Falle würde sich der Sachverständige sofort dem Vorwurf der Befangenheit aussetzen, und seine Aussage wäre dann für das Gericht wertlos.

Das andere Tätigkeitsfeld sind die sogenannten Privatgutachten. Dazu gehört z.B. die Tatsachenfeststellung für eine Behörde, wie z.B. für die Staatsanwaltschaft oder die Kriminalpolizei bei einem Schadensfall. Hier gilt das Gleiche wie bei den Gerichtsgutachten: Wenn der betreffenden Behörde das erforderliche Fachwissen fehlt, wird sie einen Sachverständigen beauftragen. Und im Zusammenhang mit medizintechnischen Geräten wird dies häufig der Fall sein. Führen die Ermittlungen der Behörde dann zu einer Anklage und damit zu einem Verfahren vor Gericht, dann kann das bereits angefertigte Gutachten des Sachverständigen durchaus auch gleich vom Gericht weiterverwendet werden. Oft wird das Gericht in einem solchen Fall den Sachverständigen zum Verfahren zur mündlichen Erläuterung seines Gutachtens und Beantwortung von Fragen laden.

Ein weiteres, sehr häufiges Tätigkeitsfeld des Sachverständigen bei Privatgutachten sind Feststellungen und Bewertungen von Schäden im Auftrag von Versicherungen. Dies kann man sich analog zur Tätigkeit des Sachverständigen bei einem Kraftfahrzeugschaden vorstellen: Die Versicherung möchte von dem Sachverständigen wissen, welche Schäden einem Schadener-

ereignis zuzuordnen sind (und nicht etwa auf Verschleiß oder vorherige Schäden zurückzuführen sind), wie hoch der Schaden zu bewerten, wie hoch der Wiederbeschaffungswert anzusetzen ist, ob sich eine Reparatur lohnt usw.

Im Bereich der Medizinprodukte ergeben sich derartige Anfragen häufig bei hochpreisigen Geräten bzw. Zubehör, die einem gewissen Verschleiß unterliegen und oft zusätzlich noch durch unsachgemäße Anwendung beschädigt werden, wie z.B. alle Geräte der bildgebenden Diagnostik, Detektoren, Schallköpfe von Ultraschall-Diagnostikgeräten, Endoskope usw.

In zunehmendem Maße werden Privatgutachten auch von Betreibern und Herstellern von Medizinprodukten angefragt. Ein großes Betätigungsfeld besteht dabei in der Prüfung und Bewertung der Bauart von Systemen und Kombinationen, die von Herstellern, Fachhändlern und Betreibern hergestellt bzw. geändert werden. In diesem Bereich hat sich in den zurückliegenden Jahren ein großer Bedarf ergeben, da Medizinprodukte heute zunehmend kombiniert werden bzw. vernetzt mit IT-Systemen zum Einsatz kommen. Neben einer guten Kenntnis der Regeln der Technik sind bei der Bewertung einer solchen Kombination regelmäßig auch herstellerübergreifende Kenntnisse und ein gutes Maß an Erfahrung gefragt, über welche der einzelne Hersteller oder Betreiber oft nicht verfügt. Das Ergebnis einer solchen Bewertung wird dem Betreiber als Konformitätsbescheinigung übergeben.

Oft muss auch bei Eigenherstellung oder Änderungen von Medizinprodukten die Konformität mit den grundlegenden Anforderungen bzw. den Regeln der Technik bescheinigt werden. Von Betreibern werden in vielen Fällen Fragen zur sicheren Anwendung oder zur normenkonformen Aufbereitung an einen Sachverständigen herangetragen. Dies ist oft der Tatsache geschuldet, dass es für einen Betreiber von Medizinprodukten zunehmend schwer wird, die Fülle und die ständig sich vollziehende Veränderung der Regeln der Technik zu überblicken. So bewegen sich diese Fragestellungen meist im Rahmen von Geräte-, Raum- und Anwendungssicherheit. Auch sind häufig Fragen zu Zweckbestimmung und richtiger Anwendung zu beantworten. Und gerade in der Interaktion mit dem Patienten gibt es immer wieder technische Phänomene, die zu ihrer Deutung eine gehörige Portion Erfahrung, Bereitschaft zum Blick über den Tellerrand hinaus und manchmal eben einfach nur die Außensicht eines unbefangenen Dritten erfordern.

Nicht zuletzt wird Expertise auch von den Herstellern von Medizinprodukten angefragt: Manche Sachverständige beraten Hersteller in re-

gulatorischen und technischen Fragen, z.B. bei der Konformitätserklärung von Medizinprodukten, bei der Kompatibilität von Zubehör, beim Produktdesign usw.

Und schließlich sind auch immer wieder Wertgutachten zu erstellen, bei denen der Zeitwert der medizintechnischen Ausstattung einer medizinischen Einrichtung – von der Arztpraxis bis zum Krankenhaus – zu ermitteln ist. Oftmals stimmt dieser ja nicht mit dem reinen betriebswirtschaftlich ermittelten Buchwert überein.

Mit dieser – sicher nicht vollständigen – Aufzählung wird schnell klar, dass die Tätigkeitsfelder für Sachverständige im Allgemeinen und in der Medizintechnik im Besonderen sehr vielfältig sind. Hinzu kommt die Tatsache, dass sich auch unser Fachgebiet – die Medizintechnik – beständig weiterentwickelt und diversifiziert. Hat es noch vor einigen Jahren Sachverständige gegeben, die generell für Medizintechnik, medizinische elektrische Geräte oder gar für Medizinprodukte in ihrer Gesamtheit bestellt und vereidigt waren, so ist dies heute realistischere Weise nicht mehr möglich. So wie es in der Wissenschaft schon seit langem keine Universalgelehrten mehr gibt, findet man diese mittlerweile nicht einmal mehr in einem Teilgebiet der Wissenschaft – und in der Medizintechnik auch nicht. Wir sind alle mehr oder weniger Spezialisten geworden, und aus diesem Grunde ist das Fachgebiet der Medizintechnik in mehrere Teilgebiete unterteilt worden:

- Diagnostik, Überwachung bzw. Therapie von Vitalfunktionen
- Therapie mit physikalischen Wirkprinzipien
- Lagerungssysteme und Medienversorgung
- Rehabilitationstechnik, technische Hilfen für behinderte Menschen
- Bildgebende Technik, ionisierende Strahlen zur Diagnostik und Therapie
- Aktive implantierbare Produkte
- Nicht aktive implantierbare Produkte, Produkte biologischen Ursprungs
- In-vitro-Diagnostika
- Aufbereitung von Medizinprodukten

Diese Einteilung [4] ist vor wenigen Jahren unter wesentlicher Beteiligung des BSM Bundesverband der Sachverständigen für Medizinprodukte e.V. erarbeitet worden. Sie hat damit die bisherige, völlig veraltete Sachgebietseinteilung aus dem Jahre 1992 abgelöst. Neu ist außerdem, dass dem Sachgebiet „Medizinprodukte“ nun das Sachgebiet „Apparative Kosmetik“ zugeschlagen worden ist, was der teilweisen Überlappung beider Sachgebiete Rechnung trägt.

Zu Beginn des Wegs zum Sachverständigen sollte sich jeder Interessent kritisch fragen, wo er seine besonderen Stärken (und vielleicht

auch Defizite) sieht, und sich dann für eines der o.g. Fachgebiete entscheiden. Für den Fall, dass diese mit den Stärken nicht deckungsgleich sind, ist es durchaus auch möglich, weitere Untergruppen selbst zu definieren. Wer z.B. das wiederum sehr weite Fachgebiet „Aktive implantierbare Produkte“ nicht ausfüllt, kann dieses weiter spezialisieren, z.B. in „Aktive implantierbare Produkte zur kardialen Therapie“. Damit wären dann Herzschrittmacher, Defibrillatoren und implantierbare Herz-Assistsysteme erfasst.

Wege zum Sachverständigen

Wie wird man nun Sachverständiger? Grundsätzlich ist der Begriff „Sachverständiger“ in Deutschland nicht geschützt, d.h., es hat jede Person das Recht, sich – auf welchem Fachgebiet auch immer – als Sachverständiger zu bezeichnen. Schließlich besitzt ja auch jeder irgendwo ein Stück Sachverstand. Es ist allerdings die Bezeichnung des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen geschützt.

Anzeige

I Q M

- Prüfplaketten
- Warenanhänger
- Sperrband
- QS-Etiketten
- Prüferstempel
- EMP-Stempel

TOOLS

Nächster Prüftermin

Prüfplaketten Prüferstempel

Freigabe

QS-Warenanhänger mit Schnur / Draht

GESPERRT QS-Klebebänder

IQM TOOLS GmbH • www.iqmtools.de
Tel.: 07720 810622 • vertrieb@iqmtools.de

Diese Bezeichnung darf nur führen, wer dazu von einer öffentlichen Bestellungskörperschaft auch tatsächlich bestellt worden ist. Dies hat der Gesetzgeber mit dem Ziel einer hohen Qualität im Sachverständigenwesen und damit im Sinne des Verbraucherschutzes in § 36 der Gewerbeordnung [1] so geregelt: Sachverständige sind durch die regional zuständigen Bestellungskörperschaften öffentlich zu bestellen und zu vereidigen. In der Regel handelt es sich bei diesen Bestellungskörperschaften um die Industrie- und Handelskammern (IHK). Zu den bestellenden Körperschaften gehören aber auch Architekten-, Ingenieur- oder Handwerkskammern.

Das Verfahren und die Voraussetzungen für diese öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen sowie die Pflichten der Sachverständigen sind in den jeweiligen Sachverständigen-Ordnungen der einzelnen Bestellungskörperschaften festgeschrieben. Diese beruhen auf der Muster-Sachverständigen-Ordnung des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK) [2]. Die Sachverständigen-Ordnungen schreiben vor allem ein überdurchschnittliches Fachwissen und eine hohe persönliche Integrität vor. Ein Sachverständiger muss seine Tätigkeit immer höchstpersönlich und nur seinem Auftraggeber verpflichtet ausführen. Er muss bei seiner Tätigkeit strikte Neutralität wahren, gewissenhaft arbeiten und weisungsfrei sein.

Zur Erlangung der öffentlichen Bestellung und Vereidigung muss der Interessent unter Angabe des gewünschten Bestellungsgebiets einen formgebundenen schriftlichen Antrag an die regional zuständige Industrie- und Handelskammer (IHK) richten. Wenn die Bestellungs-voraussetzungen erfüllt sind, muss diese die öffentliche Bestellung und Vereidigung dann auch durchführen; eine früher übliche (und möglicherweise auch heute noch hin und wieder praktizierte) Bedarfsprüfung durch die IHK gibt es unter den Bedingungen des freien europäischen Marktes nicht mehr. Allerdings wird die IHK die Erfüllung der Bestellungs-voraussetzungen eingehend prüfen und dabei zu Recht hohe Hürden auflegen: Neben dem o.g. überdurchschnittlichen Fachwissen und der persönlichen Integrität wird die IHK auch prüfen, ob der Antragsteller in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt, rechtliche Fachkenntnisse besitzt und ob die Voraussetzung der Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit gegeben ist.

Weiterhin muss ein Antragsteller eine bestimmte Anzahl von selbst erstellten Referenzgutachten vorlegen, die dann von einem Sachverständigen der Bestellungskörperschaft auf wissenschaftlich-technischen Anspruch, fachliche

Richtigkeit sowie Plausibilität und Verständlichkeit geprüft werden.

Diese Vorprüfungen nehmen – je nach regionaler Bestellungskörperschaft – eine gewisse Zeit in Anspruch. Spätestens in diesem Zeitraum sollte jeder Antragsteller die Gelegenheit nutzen und sein Wissen auch zu juristischen Fragestellungen, u.a. zur Zivil- (ZPO) und Strafprozessordnung (StPO), aber auch zu anderen Themen (Versicherung, Verhalten vor Gericht, Inhalt und Aufbau eines Gutachtens, ...), vervollkommen. Zu allen diesen Querschnittsfragen des Sachverständigenwesens, über die ein technischer Fachmann von vornherein wohl eher keine eingehenden Kenntnisse haben wird, bietet das Institut für Sachverständigenwesen e.V. (www.ifsforum.de) eine Vielzahl von sehr interessanten Lehrgängen an. Jeder Kandidat ist gut beraten, bereits vor Antragstellung an die IHK sein Wissen durch Besuch von derartigen Lehrgängen zu erweitern.

Nachdem die vorgenannten Schritte (Eignungsprüfung, Prüfung der Referenzgutachten) erfolgreich absolviert sind, muss der Bewerber eine mündliche Prüfung vor einem Fachgremium ablegen. Im Bereich der Medizinprodukte muss er dabei neben sicherheitstechnischem und normativem Grundlagenwissen auch allgemeine medizinische, d.h. anatomische, physiologische und pathophysiologische Grundkenntnisse nachweisen. **Bild 1** veranschaulicht den Weg zum Sachverständigen.

Die öffentliche Bestellung und Vereidigung wird für jeweils 5 Jahre befristet erteilt. Auch nach seiner öffentlichen Bestellung und Vereidigung wird die IHK den Sachverständigen überwachen und regelmäßig prüfen, ob seine Bestellungs-voraussetzungen weiterhin gegeben sind. Das bedeutet insbesondere, dass der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige fachliche und juristische Weiterbildungen regelmäßig nachweisen muss.

Besonderheiten

In Gerichtsverfahren werden die öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen bevorzugt herangezogen. Schließlich wird deren Gutachten ein hohes Maß an Seriosität, Akzeptanz und Verlässlichkeit beigemessen. Ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger ist als Helfer des Gerichts dann aber auch verpflichtet, einen erteilten Gutachtenauftrag auszuführen. Im Gerichtsverfahren richtet sich die Vergütung des Sachverständigen nach dem JVEG (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz) [3]. Der aktuelle Stundensatz beträgt demnach 105,00 EUR, Spesen wie Übernachtungs- und Fahrkosten sowie die Kos-

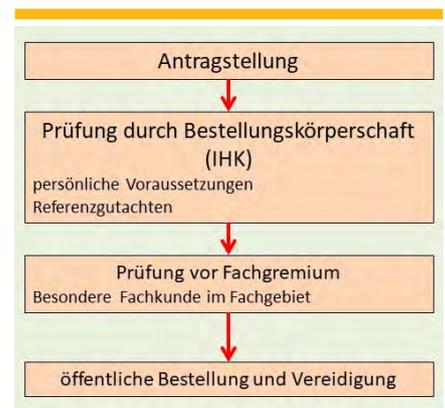


Bild 1: Der Weg des Sachverständigen: von der Antragsstellung bis zur Vereidigung.

ten für Vervielfältigungen usw. können separat abgerechnet werden. Beim Privatauftrag kann das Honorar frei vereinbart werden.

Mit den o.g. Voraussetzungen hat der Gesetzgeber einen hohen Qualitätsstandard geschaffen. Insofern heben sich die öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen deutlich von allen sonstigen und selbst ernannten Sachverständigen ab. Eine öffentliche Bestellung und Vereidigung gilt als besonderes Qualitätsmerkmal und ist mit einer Personenzertifizierung, z.B. nach DIN EN ISO 17024 gleichzusetzen. So genießt der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige eine hohe Reputation in der Öffentlichkeit. Im Gerichtsverfahren agiert er auf Augenhöhe mit dem Gericht. Er ist gut beraten, wenn er sich dessen bewusst ist und seriös, neutral und fachlich kompetent auftritt. Zurzeit sind etwa 8.000 Sachverständige auf etwa 245 verschiedenen Sachgebieten öffentlich bestellt und vereidigt. Im Bereich der Medizinprodukte gibt es in Deutschland ca. 30 Kollegen. Davon sind über 50% im BSM Bundesverband der Sachverständigen e.V. organisiert.

Perspektiven

Wie oben bereits dargestellt, ist die Berufsbezeichnung „Sachverständiger“ nicht geschützt. Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige gibt es mit dieser Bezeichnung und mit diesem gesellschaftlichen Status primär nur in Deutschland. In Österreich existiert mit dem „allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen“ eine vergleichbare Zertifizierung. In anderen europäischen Ländern gibt es selbstverständlich auch Sachverständige, nur kennt man dort die besondere Institution der öffentlichen Bestellung und Vereidigung nicht. Aus diesem Grunde hat es mit der Einführung der europäischen Dienstleistungsrichtlinie

[5] im Jahre 2006 zunächst Unsicherheiten gegeben, ob diese nationale Besonderheit mit europäischem Recht vereinbar sei. Die folgenden Jahre haben gezeigt, dass dies durchaus der Fall ist: Die europäische Dienstleistungsrichtlinie lässt den Mitgliedsstaaten hinreichenden Freiraum, im Bereich des Prüfwesens nationale Regelungen aufzustellen. Und hinsichtlich der in der Richtlinie geforderten Maßnahmen zur Qualitätssicherung stellt sich die öffentliche Bestellung und Vereidigung und die danach folgende Überwachung durch die Industrie- und Handelskammern im Zuge der Harmonisierung in Europa als qualitativ gleichwertige Maßnahme zu einer Zertifizierung nach DIN EN ISO 17024 dar. Dieser Marktöffnung entspricht die europäische Gesetzgebung: Wie schon in der bisher geltenden Medizinprodukterichtlinie 93/42/EG (MDD) sind auch in der neuen europäischen Medizinprodukteverordnung 2017/745 (MDR) keine Aufgaben definiert, die ausschließlich den Sachverständigen vorbehalten sind. Andererseits haben sich die Pflichten insbesondere für die Hersteller von Medizinprodukten erheblich verschärft, so dass sich auch hier eine Vielzahl von beratenden Tätigkeiten für Sachverständige ergeben.

Viele Sachverständige im Bereich der Medizinprodukte üben – im Gegensatz zu den Kraftfahrzeug-, Bau- und Immobiliensachverständigen – ihre Sachverständigentätigkeit mittlerweile im Nebenjob aus. Das ist erlaubt und – zumindest für den Einstieg in diese Tätigkeit – auch durchaus zu empfehlen. Voraussetzung dafür ist, dass sich der Sachverständige auch in seiner Haupttätigkeit mit seinem Fachgebiet befasst und sein Arbeitgeber der Sachverständigentätigkeit zustimmt und ihn dafür auch weisungsfrei stellt. Wenn dies der Fall ist, ist eine wesentliche Voraussetzung für die Sachverständigentätigkeit quasi per se gegeben: Der Sachverständige wird durch die permanente Beschäftigung mit seinem Beruf immer auf dem aktuellen Stand der Technik sein. Beispiele für derartige Sachverständige sind angestellte Medizintechniker in einem Krankenhaus, Ingenieure in der Forschung, in einem Prüfinstitut oder Hochschullehrer.

Wir Sachverständigen auf dem Gebiet der Medizintechnik sind – gemessen an anderen Fachgebieten – eine kleine Gruppe. Dennoch sind wir sehr interdisziplinär aufgestellt und in der Lage, nahezu jedes Fachgebiet der Medizinprodukte abzudecken: vom Einmalprodukt bis zu komplexen Systemen, von den technischen Verfahren bis zur Mikrobiologie und Hygiene. Dies spiegelt auch der BSM Bundesverband der Sachverständigen für Medizinprodukte e.V. (www.bsm-mp.de) wider: Er wurde vor 20 Jah-

ren gegründet und vereinigt einen hohen Anteil aller in Deutschland öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf dem Gebiet der Medizinprodukte. Die Mitglieder nutzen den Verband als Interessenvertretung sowie als Forum für Weiterbildungen und zum Erfahrungsaustausch. Für Auftraggeber bietet der Verband die Möglichkeit der Suche nach geeigneten Sachverständigen. Zudem ist der Verband Mitglied im BVS Bundesverband öffentlich bestellter und vereidigter sowie zertifizierter Sachverständiger e.V. (www.bvs-ev.de). Dieser Dachverband ist Deutschlands größter Sachverständigenverband. Er gewährleistet die Vernetzung mit den Sachverständigen aller Fachgebiete und vertritt die Interessen des Berufsstandes in der Öffentlichkeit sowie gegenüber der nationalen und europäischen Politik, Wirtschaft, Regierung und Gesetzgebung.

Da die Bestellungs Voraussetzungen zum Sachverständigen u.a. ein überdurchschnittliches Fachwissen und berufliche Erfahrungen fordern, liegt es auf der Hand, dass man nicht bereits als Absolvent einer Hoch- oder Fachschule Sachverständiger werden kann. Dennoch ist der BSM nicht nur ein Verband für gestandene, öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige: Er will auch für junge Kollegen offen sein, die perspektivisch die öffentliche Bestellung und Vereidigung anstreben. Dies bietet die Möglichkeit, von erfahrenen Kollegen zu lernen und wertvolle Hinweise zur Vorbereitung auf das Prüfverfahren durch die IHK und die dann folgende Sachverständigentätigkeit zu erhalten. Der BSM sieht sich somit als offenes Forum und freut sich darauf, mit Interessenten ins Gespräch zu kommen.

Literatur

- [1] Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 9b des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334)
- [2] Muster-Sachverständigenordnung des DIHK, neugefasst aufgrund des Beschlusses des Arbeitskreises Sachverständigenwesen vom 24.06.2015 (Stand: 24.06.2015)
- [3] Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – JVEG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3229)

- [4] Medizinprodukte und Apparative Kosmetik: Fachliche Bestellungs Voraussetzungen und Sachgebieteinteilung, 52350, Stand: 04.2017, hrsg. vom Institut für Sachverständigenwesen e.V.
- [5] Richtlinie 2006/123/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt
- [6] Bayerlein (Hrsg.): Praxishandbuch Sachverständigenrecht, 4. vollständig überarbeitete Auflage 2008, C. H. Beck, ISBN 978-3-406-56865-7
- [7] Schlehe, Volker: Der Bausachverständige als Schiedsgutachter und Mediator. Der Sachverständige 37, 1-2/2010, S. 10

Dokumentation: G. Haufe. Sachverständiger in der Medizintechnik. mt | medizintechnik 141 (2021), Nr. 3, S. 10, 1 Bild, 7 Lit.-Ang.

Schlagwörter: Sachverständiger für Medizinprodukte, Gutachten, BSM, Bestellung und Vereidigung

Autor



Dipl.-Ing.
Gunther Haufe

Dipl.-Ing. Gunther Haufe ist Inhaber und Geschäftsführer des Ingenieurbüros für Medizintechnik Dresden GmbH. Dieses befasst sich mit Ingenieurleistungen für die Medizin: Prüfungen, Erstellung von Konformitätserklärungen, medizintechnische Fachplanungen, Beratungen und Gutachten. Gunther Haufe wurde von der IHK Dresden für die Fachgebiete Narkose- und Beatmungsgeräte sowie Geräte der Intensivmedizin als Sachverständiger öffentlich bestellt und vereidigt. Er ist Mitarbeiter im Arbeitsausschuss 053-03-01 Anästhesie und Beatmung beim Normenausschuss Rettungsdienst und Krankenhaus (NARK) beim DIN. Zurzeit ist er 1. Vorsitzender des BSM Bundesverband der Sachverständigen für Medizinprodukte e.V.

Ingenieurbüro für Medizintechnik Dresden GmbH
Wilhelm-Franke-Str. 68 , 01219 Dresden
Tel.: +49 351 4725999
Fax: +49 351 4725917
E-Mail: buero@ibhaufe.de
Web: www.ibhaufe.de